

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

[REDACTED]
[REDACTED]

Per E-Mail:

[REDACTED]

Auskunft zu einem Bußgeldverfahren
Ihr Antrag vom 26.10.2020

Dessau-Roßlau,
17. November 2020
Bearbeiter/in:

[REDACTED]

Sehr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 26. Oktober 2020 erlässt das Umweltbundesamt den
folgenden

Bescheid:

- Ihr Antrag auf Übersendung des Bußgeldbescheids gegen die Tesla Germany GmbH, auf den sich der Bericht zum 3. Quartal 2020 der Tesla, Inc. vom 26. Oktober 2020 bezieht sowie der Unterlagen, die dem Umweltbundesamt ggf. im Rahmen einer vorab erfolgten Anhörung von Seiten des Unternehmens zum Sachverhalt zugegangen sind, wird abgelehnt.**
- Kosten werden nicht erhoben.**

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-2285
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

Begründung:

I.

Sie haben am 26. Oktober 2020 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Übersendung des Bußgeldbescheides gegen die Tesla Germany GmbH, auf den sich der Bericht zum 3. Quartal 2020 der Tesla, Inc. vom 26. Oktober 2020 bezieht (https://www.sec.gov/ix?doc=/Archives/edgar/data/1318605/000156459020047486/tsla-10q_20200930.htm), insbesondere die juristische Begründung des Bescheids, soweit dies rechtlich möglich ist, sowie die Unterlagen, die dem Umweltbundesamt ggf. im Rahmen einer vorab erfolgten Anhörung von Seiten des Unternehmens zum Sachverhalt zugegangen sind, gestellt.

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind.

Eine Begründung Ihres Begehrens enthält Ihr Antrag nicht.

II.

Ihr Antrag auf Übersendung der begehrten Unterlagen ist abzulehnen.

Das IFG und das VIG treten als Anspruchsgrundlagen gemäß § 1 Absatz 3 IFG und § 3 Absatz 4 VIG zurück, da andere Rechtsvorschriften speziellere Anspruchsgrundlagen vorsehen.

Da Sie um Übersendung von Unterlagen aus einem konkreten Ordnungswidrigkeitsverfahren bitten, ist Ihr Begehren anhand der §§ 475 ff. Strafprozessordnung (StPO) zu prüfen.

Nach § 475 Absatz 4 StPO i.V.m. § 475 Absatz 1 Satz 1 StPO können einer Privatperson Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Hieran fehlt es vorliegend bereits, da Sie Ihr Begehren nicht begründet haben.

Überdies ist die Auskunft gemäß § 475 Absatz 1 Satz 2 StPO zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat. Nach § 479 Absatz 1 StPO sind die Auskünfte von Amts wegen ebenfalls zu versagen, wenn ihnen Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Gemäß § 46 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet diese Vorschrift auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren Anwendung.

Das vorliegende Ordnungswidrigkeitsverfahren ist bislang nicht rechtskräftig abgeschlossen. Infolgedessen gilt die Unschuldsvermutung gemäß Artikel 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Grundsätze des fairen Verfahrens gebieten es zudem, dass der Sachverhalt vorurteilsfrei ermittelt und tatsächlich und rechtlich bewertet werden kann. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des betroffenen Unternehmens ist zu befürchten, dass infolge gesteigerter medialer Aufmerksamkeit möglicherweise unrichtige Interpretationen in der Öffentlichkeit erfolgen werden. Dem stehen zudem Artikel 12 und 2 Grundgesetz (GG) entgegen.

Aus eben diesen Gründen wäre auch ein Anspruch nach dem UIG gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UIG abzulehnen, ohne dass es an dieser Stelle bereits der Entscheidung bedarf, ob es sich bei den begehrten Unterlagen überhaupt um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

III.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

